



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Bundesverband Bowling e. V.
Herrn Klien
Im Gewerbepark D44
93059 Regensburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G46b-G8000-2020/122-813

München,
12.03.2021

Ihre Nachricht vom
25.02.2021

Unsere Nachricht vom

Eingliederung in den Stufenplan

Sehr geehrter Herr Klien,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25. Februar 2021 bitten Sie erneut darum die
Bowlingcenter schnellstmöglich zu öffnen.

In unserem Schreiben vom 3. Februar 2021 haben wir bereits erläutert,
dass eine generelle Einordnung der Bowlingcenter als Gastronomiebetriebe
nicht möglich ist. Soweit es sich bei Bowlingcentern um „Mischbetriebe“
handelt, die sowohl Sportstätten als auch Gastronomiebetriebe beinhalten,
gelten daher die für den jeweiligen Bereich einschlägigen Normen.

Nachdem der exponentielle Anstieg der Infektionen zwar verlangsamt wur-
de, die Infektionszahlen zu Jahresbeginn aber auf hohem Niveau waren,
konnte in weiten Teilen Bayerns zunächst ein beständiger Rückgang an
Neuinfektionen verzeichnet werden.

Jedoch ist in den letzten Tagen eine Stagnation insbesondere der 7-Tage-
Inzidenzen, auch mit leichtem Anstieg nach oben zu verzeichnen. Das In-

fektionsgeschehen befindet sich derzeit in einer Seitwärtsbewegung mit noch moderater Anstiegstendenz.

Der Lockdown wurde daher grundsätzlich bis zum 28. März 2021 verlängert. In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 3. März 2021 wurden aber erste Öffnungsschritte auch für den Bereich des Sports und der Gastronomie in Aussicht gestellt.

In Folge dessen ist in Bayern seit Montag den 8. März 2021 der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten unter freiem Himmel und unter Einhaltung bestimmter inzidenzabhängiger Regelungen zur Kontaktbeschränkung für die Ausübung von kontaktfreiem Individualsport wieder möglich (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Weitere Öffnungsschritte werden unter der Voraussetzung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, in Aussicht gestellt (§ 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung). Bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde frühestens mit Wirkung ab dem 22. März 2021 unter anderem kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen, zulassen. Auch die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und ggf. tagesaktuellem COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich kann unter vorgenannten Voraussetzungen ermöglicht werden.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten, so können weiterge-

hende Erleichterungen in diesen Bereichen ggf. auch ohne ein entsprechendes Testerfordernis zugelassen werden.

Wir haben Verständnis dafür, dass diese vorsichtigen Öffnungsschritte keinen Normalbetrieb ermöglichen und daher zum Teil als ungerecht oder nicht hinreichend empfunden werden. Wir können aber versichern, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Huber
Ministerialdirigent